

Bauvorhaben: Erweiterungneubau der Mittelschule, Nutzungsänderung im Bestandsgebäude vom Hort zur Mittelschule, Änderung von Raumnutzungen im Bestandsgebäude
Adresse: Mittelschule Freilassing St. Rupert, Martin-Luther-Str. 4, 83395 Freilassing
Flur.Nr.: 338 und 336, Gemarkung Freilassing

KONZEPT: Indikator 3 - Boden- und Grundwasserschutz gemäß DGNB 2023: PRO2.1: Baustelle / Prozess

„Der Boden und das Grundwasser sind vor schädlichen Stoffeinträgen und mechanischen Einflüssen zu schützen. Chemische Einwirkungen ergeben sich unter üblichen Baustellenbedingungen aus Arbeitsvorgängen, durch die gasförmige, flüssige und feste Stoffe in Boden und Grundwasser gelangen können. Ziel muss es daher sein, den vorhandenen Boden vor chemischen und mechanischen Einwirkungen durch die Baumaßnahme zu schützen und diesen nach Beendigung möglichst in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Dabei sind gewachsene Bodenschichten besonders zu schützen.“

Baustellenstandort:

Das Grundstück liegt nördlich vom Zentrum der Stadt Freilassing. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Martin-Luther-Str. auf der Westseite des Grundstücks. Die Baustelle ist durch das Bestandsgebäude und den südlichen Schülerwald von der restlichen Bebauung gut abgeschirmt. Der geplante Neubau hat einen Abstand von ca 60m zur nächsten Wohnbebauung. Teil der Baustelleneinrichtung (Erdmiete und Baukran) wird an der genannten Wiese platziert.

Allgemein:

Gemäß LV: Der AN verpflichtet sich den Boden und das Grundwasser vor chemischen und mechanischen Einwirkungen durch die Baumaßnahme zu schützen. Dabei sind gewachsene Bodenschichten besonders zu schützen. Es muss sichergestellt werden, dass folgende Gefahrstoffe (R-Sätze nach Gefahrstoffkennzeichnung der EU) nicht in Kontakt mit der Umwelt kommen:

- R 50 Sehr giftig für Wasserorganismen
- R 51 Giftig für Wasserorganismen
- R 52 Schädlich für Wasserorganismen
- R 53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R 54 Giftig für Pflanzen
- R 55 Giftig für Tiere
- R 56 Giftig für Bodenorganismen
- R 57 Giftig für Bienen
- R 58 Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
- R 59 Gefährlich für die Ozonschicht

Gemäß LV: Allgemeine Angaben zur Baustelle, Punkt 26: Baureinigung und Müllbeseitigung
Ordnung und Sauberkeit müssen auf der Baustelle jederzeit gewährleistet sein. Alle Auftragnehmer sind angehalten, dies zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind nur staubfreie oder -arme Bearbeitungssysteme und Geräte mit geeigneten Absaug-/Filtersystem zulässig. Der Auftragnehmer ist gemäß DIN 1 8299 Ziffer 4.1.11 selbst für die Beseitigung von Verantwortlich für Verunreinigungen und das Entsorgen von Müll aus dem eigenen Bereich. Das Beseitigen aller Verunreinigungen, von Abfällen, Bauschutt, etc. ist Nebenleistung einschließlich Verschnitt-, Abfall- und Schuttabfuhr mit eigenen Containern. Es sind verschließbare Container zu verwenden. Der AN hat eigenverantwortlich Fremdbenutzung ausschließen. Der Aufstellort ist mit der OÜW (Objektüberwachung) abzustimmen. Im Zuge der laufenden Reinigungspflicht (werktäglich) sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, vor allem, wenn eine Verschmutzung der Baustellenbereiche und der angrenzenden Bereiche eine Gefahr für die Sicherheit, der auf der Baustelle Beschäftigten und/oder der Personen außerhalb der Baustelle darstellt. Auf der Baustelle sind Verunreinigungen und anfallender Müll vom Verursacher unmittelbar zu

beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch die Objektüberwachung wird die Beseitigung arbeitstäglich kontrolliert. Es wird darauf hingewiesen, dass Verunreinigungen und Müll bereits nach einmaliger Nachfristsetzung (Nachfrist max. 3 Arbeitstage) durch die Objektüberwachung über Dritte (Ersatzvornahme) zu Lasten des Verursachers beseitigt und entsorgt werden. Die anfallenden Kosten für die Ersatzvornahme werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Abfälle dürfen nicht in den Arbeitsräumen der Baugrube entsorgt werden. Eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser ist auszuschließen. Farbreste, Säure, Laugen und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. Für die Verarbeitung von Schalungsöl sind geeignete Auffangbecken etc. zu verwenden. Eine Entsorgung von Fremdschutt (z.B. fremder Baustellen) ist auf der Baustelle strengstens untersagt und wird durch die Objektüberwachung überwacht. Bei Zuwiderhandlungen werden die entstehenden Kosten dem Verursacher im vollen Umfang abgezogen.

Gemäß LV: Allgemeine Angaben zur Baustelle, Punkt 27: Umgebung

Die Baustelle ist regelmäßig, werktäglich von Bauschutt und Verpackungsmaterial zu reinigen. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet umliegende Grundstücke, Gebäude und Verkehrsflächen vor Verunreinigung zu schützen.

Konzept zum Schutz gewachsener Bodenschichten:

Die Oberböden werden im Baustellenbereich abgetragen und die Mieten (Bodenaushub) für die Bauphase begrünt (Zwischenbegrünung gemäß LV). Durch den Einsatz geeigneter Baumaschinen und -techniken, die eine schonende Behandlung des Bodens ermöglichen, kann die Bodenverdichtung minimiert werden. Bis auf die Erdmieten und den Baukran wird die angrenzende Wiese nicht befahren und nicht verdichtet. Der Wurzelbereich der Bäume in unmittelbarer Nähe der Baugrube ist besonders zu schützen. Dafür ist ein Baumschutzzaun inkl. Wurzelschutzvorhang vorgesehen (siehe LV und auch BE-Plan).

Konzept zum Schutz und Erhalt des Grundwassers und der umliegenden Gewässer :

Bei der geologischen Voruntersuchung bis zu 6m Tiefe wurde kein Grundwasserspiegel angetroffen. Ein unkontrolliertes Versickern des unreinen Wasser ist nicht erlaubt.

Umsetzung und Nachweise:

- Das Baustellenpersonal wird beim Startgespräch an die oben genannten Regeln eingewiesen/geschult.
- Der Baustelleneinrichtungsplan wird zum Kenntnis genommen.
- Während der Bauphase werden die Arbeiten mit Fotos, Begehungsprotokollen /Bautagebüchern durch die Objektüberwachung/Auditor und auch SiGeKo dokumentiert.

Fachinformationen/Anwendungshilfen:

- *BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) §4 Anh. 2, Bewertung d. Altlasten*
- *Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser, 2009, Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt, Berlin*
- *Für einen wirksamen Bodenschutz im Hochbau – Tipps und Richtlinien für die Planung – Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Umwelt BafU*
- *<http://www.gifte.de/Chemikalien/r-saetze.htm> - Hinweis auf die besonderen Gefahren (H-Sätze)*
- *<http://www.umweltschutz-bw.de/> - Betrieblicher Umweltschutz in Baden Württemberg - Eine Informationsplattform des Wirtschaftsministeriums Baden Württemberg*

in München am 25. Juli 2024